

Entscheidung Nr. 8781 (V) vom 8.7.2009
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 112 vom 31.7.2009

Anregungsberechtigte:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf die am 22.04.2009 eingegangene Indizierungsanregung am 8.7.2009
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

einstimmig beschlossen:

Die DVD
„**Eden Lake - uncut**“
(87:27 Min.),

wird in Teil A der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Bei der DVD zum Film „**Eden Lake - uncut**“ (Lauflänge: 87:27 Min.), des Regisseurs James Watkins, handelt es sich um einen britischen Horrorfilm. Der Film wurde im Jahre 2008 produziert und ist in Deutschland seit dem 11. März 2009 in Videotheken und seit dem 17. April 2009 als DVD im Handel erhältlich.

Über diesen Film hinaus beinhaltet die DVD als Bonusmaterial sogenannte „Features“ (Interviews mit Cast und Crew, B-Roll, Featurette und den Filmtrailer) sowie weitere Werbetrailer zu den Filmen „Diary of the dead“, „Sukiyaki Western: Django“, „Deception – tödliche Versuchung“, „Donkey Punch“, „Princess“, „100 Feet“ und „All the boys love Mandy Lane“.

Der Film ist auch noch in einer um ca. zwei Minuten geschnittenen Version (86 Min.) als DVD erhältlich (FSK: „Keine Jugendfreigabe“, Sitzung des Arbeitsausschusses vom 11.02.2009).

Die verfahrensgegenständliche DVD-Version trägt das Kennzeichen „SPIO/JK geprüft: keine schwere Jugendgefährdung“. Auf der Verpackung findet sich folgender Hinweis: „Vermietung und Verkauf nur an Erwachsene. Keine schwere Jugendgefährdung SPIO/JK“.

Der Inhalt des Films lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Das Pärchen Steve und Jenny fährt zum Zelten an den abgelegenen Waldsee „Eden Lake“, wo Steve Jenny einen Heiratsantrag machen möchte.

Eine Gruppe Kinder und Jugendlicher um deren Anführer Brad, die sich ebenfalls an dem sonst verlassenem Seeufer aufhält, provoziert die beiden ständig und stiehlt sogar deren Auto. Als Steve die Jugendlichen zur Rede stellt kommt es zu einem Handgemenge in dessen Folge Steve versehentlich Brads Hund tötet. Steve und Jenny können zunächst in ihrem Wagen fliehen, setzen diesen jedoch derart gegen einen Baum, dass Steve eingequetscht wird. Die Jugendlichen haben mittlerweile die Verfolgung aufgenommen und Jenny setzt die Flucht zu Fuß ohne Steve fort, um Hilfe zu holen. Die Jugendlichen nehmen Steve in ihre Gewalt, fesseln ihn mit Stacheldraht und traktieren ihn mit Messerstichen. Brad veranlasst seine Freundin Paige, Steves Folterung mit dem Handy zu filmen und zwingt jeden aus der Gruppe an den Verletzungshandlungen teilzunehmen, damit sich später niemand als unschuldig herausreden kann. Durch das Filmen verschafft er sich den Beweis, dass jeder mitgemacht hat und will so sicher gehen, dass niemand aus der Gruppe gegenüber der Polizei aussagt. Jenny kann aus einem Versteck heraus die Folterung an ihrem Freund beobachten und versucht mittels Handy die Polizei zu rufen. Dies bemerken die Jugendlichen und verfolgen nun Jenny, die sich zunächst erneut verstecken kann und auf Steve trifft, der sich befreien konnte. Diesen muss sie jedoch schwer verletzt in einem Versteck zurücklassen, wo er später wieder von den Jugendlichen gefunden wird. Jenny trifft auf den von den anderen Jugendlichen oftmals gehänselten Adam. Von ihm erhofft sie sich Hilfe, jedoch verrät er Jenny an die anderen Jugendlichen. Jenny und Steve werden erneut gefesselt und sollen verbrannt werden. Brad zwingt Adam das Feuer zu entzünden. Während Steve verbrennt, fangen Jennys Fesseln Feuer und sie kann sich befreien. Brad versucht sie zur Rückkehr zu nötigen, indem er androht Adam anzuzünden. Als sie trotzdem flieht vollzieht Brad die Tat an Adam.

Auf ihrer Flucht trifft Jenny auf Ricky, einen Jungen aus der Gruppe, der ihr offenbar helfen will. Dies erkennt sie jedoch nicht und ersticht ihn umgehend mit einer Glasscherbe.

Ein anderer Junge aus der Gruppe wird von Brad zu Tode geprügelt, als er mit seinem Handy telefonieren will und erklärt, nicht in den „Bau“ zu wollen. Brad gibt dabei zu erkennen, dass er von seinen Eltern weiß, wie es im Gefängnis ist.

Auf ihrer weiteren Flucht hält Jenny einen Wagen an, dessen Fahrer sie auch mitnimmt. Dieser entpuppt sich jedoch als Bruder einer der Jugendlichen und will diesen abholen. Als er

aussteigt flieht Jenny mit dem Wagen. Im Ort angekommen, gerät Jenny ausgerechnet in das Haus Brads Familie, die ihr zunächst helfen will. Brad berichtet seinen Eltern, dass Jenny einen der Jungs getötet hat. Ihre Erklärungsversuche finden kein Gehör und der Vater gibt zu erkennen, dass er Jenny nun töten werde. Er zieht sie in die Dusche und es sind nur noch Jennys Schreie zu hören. Brad, der gerne dabei gewesen wäre, aber von seinem Vater als „kleines Mistvieh“ titulierte und nach Erteilung einer Ohrfeige ins Bett geschickt wird, löscht in triumphierender Pose die Videos von seinem Handy mit der Anweisung „delete all“.

Die im Vergleich zur verfahrensgegenständlichen Fassung um ca. zwei Minuten gekürzte Fassung hat von der FSK in der Prüfsitzung des Arbeitsausschusses vom 11.02.2009 die Kennzeichnung „keine Jugendfreigabe“ erhalten. Der Film sei von guter Qualität und sehr realitätsnah inszeniert. An den einzelnen Folter- und Tötungsszenen sei die Kamera zum Teil sehr dicht dran. Allerdings seien die Gewaltdarstellungen nicht selbstzweckhaft, da die Geschichte an sich schlüssig sei und die Gewalt als Reaktion der Gruppe stattfinde. Die Tötungen durch Jenny seien durch ihre Ausweglosigkeit begründet. Gegen eine Freigabe ab 16 Jahren wurden die hohe Spannungsdichte und die Gewaltspitzen, wie z.B. das Foltern und Töten von Steve angeführt. Eine Jugendgefährdung liege allerdings nicht vor.

Die verfahrensgegenständliche Fassung lag der Juristenkommission der SPIO am 04.12.2008 zur Begutachtung vor und hat das Kennzeichen „*SPIO/JK geprüft: keine schwere Jugendgefährdung*“ erhalten.

Anhand zweier besonders gewalthaltiger Szenen wurde die Verwirklichung des Straftatbestandes des § 131 StGB erörtert. Als in diesem Sinne problematisch wurde die Szene gesehen, in der einer der Jugendlichen Steve das Messer in den Mund stecke und darin mehrmals drehe. Da sich diese Schockszene allerdings schnell auflöse, nur eine geringe Blutmenge gezeigt werde und Verletzungen daraufhin nicht wahrnehmbar seien, sei der Straftatbestand an dieser Stelle nicht verwirklicht. Auch die Szene, in der Brad einen seiner Kumpanen niederschlage und dann unkontrolliert und blindwütig auf diesen eintrete sei eine Gewaltorgie im Grenzbereich zu einer strafrechtlich relevanten, menschenverachtenden und rücksichtslosen Unmenschlichkeit. Die Szene bewege sich allerdings unterhalb der Strafbarkeitsschwelle, da sowohl Schläge als auch Tritte nur hör-, aber nicht sichtbar seien. Brads Aggressivität werde von der Kamera vor allem in seinem Gesichtsausdruck eingefangen, während die Folgen seiner Gewaltakte der Phantasie des Betrachters vorbehalten blieben.

Auch wurde eine schwere Jugendgefährdung im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 3a JuSchG durch eine besonders realistische, grausame und reißerische Darstellung selbstzweckhafter Gewalt, die das Geschehen beherrscht, verneint. Aggressionen der Jugendlichen und die Gegenwehr Jennys seien zwar vielfältig, Gewaltspitzen blieben jedoch vergleichsweise rar. Sie würden lediglich an, aber nicht ausgespielt. Die Gewaltdarstellungen seien weder besonders realistisch oder besonders grausam oder besonders reißerisch; sie seien auch nicht selbstzweckhaft, sondern vielmehr in eine sozial sinnhafte Handlung und Problematik, nämlich aggressive Auswüchse einer Jugendbande, nachvollziehbar eingebettet.

Auch eine offensichtliche Eignung, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden, § 15 Abs. 2 Nr. 5 JuSchG, sei nicht anzunehmen. In diesem Zusammenhang sei zwar problematisch, dass der Film gewaltbereite Jugendliche in den Mittelpunkt der Handlung stelle, sowie das despotische Verhalten des Anführers Brad, der Abweichter verhöhne und abstrafe, bis hin zum Inbrandsetzen Adams. Allerdings rege sich auch Widerstand gegen Brad, z.B. verlasse Ricky die Gruppe. Es sei nicht zu befürchten, dass das widerliche Auftreten Brads und dessen sozialschädliches Verhalten Kindern und Jugendlichen als Vorbild diene und zur Nachahmung animiere.

Soweit die Dialoge als menschenverachtend und frauenfeindlich zu subsumieren seien, indem Jenny als auch die jugendliche Paige fortlaufend als Fotzen titulierte würden, sei eine qualifizierte Jugendgefährdung ebenfalls nicht anzunehmen.

regte die Indizierung des Films an.

Der Film steigere sich in seiner Gewaltdarstellung immer mehr. Der gefangen genommene Steve werde mit Stacheldraht gefesselt und von den Jugendlichen unter Gruppendruck mit einem Messer gequält, während die Handlungen mit dem Handy gefilmt würden. Die Leiche des Mannes werde verbrannt, sowie einer der Jugendlichen bei lebendigem Leibe. Die sich verzweifelt wehrende Frau töte auch Jugendliche und werde schließlich selbst am Ende von den Eltern des Haupttäters „beseitigt“.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht gem. § 23 Abs. 1 JuSchG über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren zu entscheiden, benachrichtigt. Sie hat sich hierzu nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den der DVD Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich die DVD in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die DVD „**Eden Lake - uncut**“ (Lauflänge: 87:27 Min), war anregungsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG sind vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren.

Der Inhalt der DVD wirkt nach Auffassung des 3er-Gremiums verrohend und zu Gewalttätigkeit anreizend und stellt Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dar.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, durch das Wecken und Fördern von Sadismus, Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auf Kinder und Jugendliche auszuüben. Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel in der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet. (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 277).

Mit den verrohend wirkenden Medien stehen die zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien in engem Zusammenhang. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen Verrohung gleichsam auf die innere Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die äußeren Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen ab. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin einer unmittelbaren Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden (Jörg Ukrow, a.a.O., Rdnr. 280).

Nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle haben Medieninhalte insbesondere dann eine verrohende und zu Gewalt anreizende Wirkung,

- wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen, wobei der Kontext zu berücksichtigen ist.
- wenn Gewalt legitimiert oder gerechtfertigt wird.
- wenn Gewalt und ihre Folgen verharmlost werden.
- wenn die Gewaltdarstellungen einen Realitätsbezug aufweisen.

Nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle ist das Tatbestandsmerkmal der selbstzweckhaften und detaillierten Darstellung von Gewalthandlungen, insbesondere von Mord- und Metzelszenen dann erfüllt, wenn Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird.

Das 3er-Gremium sah durch den Inhalt des verfahrensgegenständlichen Films die oben aufgeführten Kriterien als erfüllt an.

Die verfahrensgegenständliche „uncut“-Fassung unterscheidet sich von der durch die FSK geprüften und mit dem Kennzeichen „keine Jugendfreigabe“ versehenen Fassung vor allem durch drei wesentliche Aspekte. Zum einen sind die Folterungen an Steve deutlicher ausgespielt und werden visuell wie akustisch detailreicher und sehr realistisch dargestellt. Diese Gewaltspitzen bringen die Geschichte nicht voran und sind selbstzweckhaft inszeniert. Sie erfüllen allein die Absicht des Schockierens durch möglichst brutale Slasher-Darstellungen, wie das Stochern mit dem Messer in Steves Oberarm und in seinem Mund. Zum anderen verstärken diese Szenen Brads sadistische und despotische Art durch Kommentare gegenüber den Opfern und seinen Cliquenmitgliedern. Die Opfer werden verhöhnt, was die Negierung jeglicher Menschenwürde in diesen Szenen noch verstärkt. Gewalt wird verharmlost, indem einer der Täter, nachdem er mit Anlauf auf Steve eingestochen hat, sich darüber beschwert, dass seine neuen Schuhe dreckig geworden sind. Brads Sadismus tritt beispielsweise in der Szene verstärkt zutage, in der Steve brennt und Brad in hysterische Freude ausbricht und andere Jugendliche zwingt, Jenny zu fragen, ob ihr warm sei. Brads Verhaltenskonzept, das auf kompromissloser Rücksichtslosigkeit und absoluter Menschenverachtung beruht, wird hier überdeutlich. Auch wenn Brads Rolle nicht als Identifikationsfigur angelegt ist und die Sympathien der Betrachter bei den Opfern Steve und Jenny liegen dürften, wird doch die Botschaft vermittelt, dass sich Brads menschenverachtendes Handlungskonzept am Ende durchsetzt. Er ist derjenige, der das Geschehen kontrolliert. Dies gelingt ihm nur aufgrund seiner gewalttätigen und rücksichtslosen Art. Die Endszene, in der er triumphierend den Film mit Steve und Jenny aus seinem Handy löscht, ist zwar auch in der geschnittenen Fassung enthalten, ihr Ausdruck des Sieges erstreckt sich nunmehr aber auch auf die deutlich ausgespielteren Greuelthaten und Schikanierereien. Neben der körperlichen Gewalt benutzt er die Kamerafunktion des Handys um Druck auf seine Cliquenmitglieder auszuüben und Gruppendruck aufzu-

bauen. Er nötigt sie zu eigenen Gewalttaten, die er, gefilmt, dann wiederum als Druckmittel gegen sie einsetzen kann. Auch diese Vorgehensweise wird in der vorliegenden Fassung noch deutlicher hervorgehoben, indem das filmende Mädchen Paige öfters Teil der Darstellung ist. Die verübte Gewalt und ihre Wirkung auf die Gruppe werden hier in einem Zusammenhang dargeboten, der die Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen unmittelbar berührt. Nicht nur, dass es sich um Kinder und Jugendliche handelt, die die Gewalt verüben, sondern auch der letztlich erfolgreiche Einsatz des Handys zur Kontrollierbarkeit der Gruppe und Steigerung der Gewaltbereitschaft ist eine Botschaft, die unter Kindern und Jugendlichen, deren Verhaltensnormen noch nicht sozialetisch gefestigt sind, sondern vielmehr von der Suche nach ihrem Platz in der Peergroup motiviert sind, als reizvoll und nachahmenswert wirken kann. Dass sich Gewalt unter diesen Umständen verselbständigen kann und sogar gezielt eingesetzt wird, zeigt das zunehmende Problem des Happy Slappings, bei dem Jugendliche ihre Gewalttaten mit dem Handy filmen. Es ist offensichtlich, dass die Filmemacher dieses Thema auch verarbeiten wollten. Brad ist letztlich erfolgreich damit.

Beispielhaft sei auf folgende Szenen hingewiesen:

- **38:40 Min.:** Brad: „Paige, nimm’s auf!“ Diese zückt ihr Handy und filmt.
- **39:00 Min.:** Filmende Paige ist im Bild.
- **39:22 Min.:** Brad: „Nein, das ist doch kein richtiger Schnitt. Tiefer! Tiefer!“ Der Täter bohrt das Messer in Steves Arm.
- **39:47 bis 40:02 Min.:** Marc ruft: „Oh Mann, ich kann das nicht sehen!“ Dann sticht er mit einem Teppichmesser auf Steve ein und ritzt quer über Steves Körper. Dies ist visuell nur von hinten sichtbar, akustisch aber deutlich untermalt. Brad kommentiert die Szene euphorisch: „Großer Gott, leck mich am Arsch!“
- **40:18 bis 40:37 Min.:** Ricky sticht mit Anlauf auf Steve ein. Dessen mit Stacheldraht umwickelten Hände bluten und krampfen. Ricky kommentiert die Szene: „Scheiße, mein Schuh. Das sind verschissene Gold Tops, Mann, brandneu.“
- **41:56 bis 42:01 Min.:** Cooper stochert mit dem Messer in Steves Mund herum. Dieser spuckt danach Blut aus.
- **62:28 bis 63:03 Min.:** Nachdem Adam Steve angezündet hat, nötigt Brad andere Jugendliche, Jenny zu fragen, ob ihr warm sei. Brad freut sich euphorisch: „Verdammt, brenn! Brenn, du kleine Fotze, na los! Ja, verflixte Scheiße, kannst du mal lächeln bitte. Du stehst doch drauf!“ Immer wieder ist Paige filmend zu sehen.
- **68:42 bis 68:56 Min.:** Nachdem Jenny Cooper eine Glasscherbe in den Hals gerammt hat, zieht sie diese in dieser Szene wieder heraus und stellt erschrocken fest, was sie getan hat.

Der Inhalt der DVD ist nach alledem als jugendgefährdend einzustufen.

Die Jugendgefährdung ist offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden

(...)“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die von Gewalt und Tötungshandlungen selbstzweckhaft geprägt sind sowie einen hohen Realitätsbezug aufweisen stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Auf Grundlage dieser gefestigten Spruchpraxis ist auch eine Vorlage vor dem 12er-Gremium nicht erforderlich.

Die Bundesprüfstelle hat bei allen ihren Entscheidungen immer auch den Schutzbereich und die Bedeutung der Grundrechte zu beachten, insbesondere der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG und der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG.

Ohne Frage darf der Film die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Film unzweifelhaft erfüllt.

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG.

Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Der Film hat in den einschlägigen Kritiken ein umfangreiches und durchaus positives Echo gefunden. (Übersicht bei www.amazon.de, www.ofdb.de). Der Film wird überwiegend als außerordentlich spannend und als „Terrorokino“ beschrieben. Diese Spannung werde vor allem durch die als sehr positiv bewertete schauspielerische Leistung der Darsteller, als auch durch die Realitätsnähe der eskalierenden Handlung erreicht. Hervorgehoben wird daneben, dass der Film neben reiner Spannung und dem Gefühl von Hilflosigkeit und Ausgeliefertsein zum Nachdenken anrege und nachhaltig in Erinnerung bleibe. Der Film biete „unheimlich viel Tiefe“ und setze sich dadurch vom „perversen“ Splatter ab. Dies werde durch die Einarbeitung der Thematiken Jugendgewalt, Erziehung und Prägung der Kinder durch soziale Einflüsse erreicht. Dynamische Prozesse innerhalb einer Jugendgruppe seien Gegenstand der Geschichte und erinnerten an William Goldings „Herr der Fliegen“. Auffallend sei dabei auch die Einbeziehung moderner Einflüsse, wie der Handy-Nutzung durch Jugendliche. Kritik begegnet dem Film im Wesentlichen von zwei Seiten. Den Fans des Slasher- und Terrorkinos gehen die Gewaltdarstellungen teilweise nicht weit genug, insbesondere gelte dies für die Schnitfassung. Diejenigen, die eher den sozialkritischen Aspekt lobend erwähnen, merken teils kritisch an, dass sich der Film schließlich doch nicht von Klischees des Genre löse, wenn z.B. Jenny bei ihrer Flucht immer wieder auf Menschen treffe, die zum Umfeld der terrorisierenden Jugendlichen gehörten und es letztlich keine Rettung für Jenny gebe.

Das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle teilt die überwiegend positive künstlerische Bewertung des Filmes. Er hebt sich thematisch im Vergleich zu vielen anderen Produktionen des Genres erheblich von diesen ab und kleidet die Gewalt in einen Sachzusammenhang, der Themen wie Kindeserziehung, Hilflosigkeit gegenüber konsequenter Sozialverweigerung, Gewalteskalation in einer Gruppe, Gruppendruck und den missbräuchlichen Einsatz des Handys aufgreift und teilweise sehr realistisch darstellt.

Dies kann aber nach Auffassung des 3er-Gremiums nicht darüber hinwegtäuschen, dass hier die oben festgestellte Jugendgefährdung ebenfalls erheblich ist. Während die FSK die Jugendbeeinträchtigung der Schnitfassung bereits mit der hohen Spannungsdichte und den Gewaltspitzen hinsichtlich des Folterns und Tötens von Steve begründete und eine Selbstzweck-

haftigkeit der Gewalt im Sinne einer jugendgefährdenden Wirkung noch verneinte, enthält die verfahrensgegenständliche Fassung eine detaillierte Ausweitung der Gewaltakte, die die künstlerisch hochwertigen Aspekte der Geschichte nicht mehr tragen. Dies wurde bereits ausgeführt. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen, die selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden, sozialetisch desorientierend auf minderjährige Rezipientinnen und Rezipienten wirken. Solche Darstellungen bergen immer die erhebliche Gefahr einer emotionalen Abstumpfung auf der Ebene empathischen Empfindens in sich.

Bei der Abwägung der Schutzgüter Jugendschutz und Kunstfreiheit ist im konkreten Fall zu bedenken, dass die künstlerisch aufgearbeiteten Botschaften der Geschichte auch ohne die selbstzweckhaften Gewaltinszenierungen kommuniziert werden können. Die Indizierung hat auf die Verbreitung der künstlerisch hochwertigen Arbeit, vor dem Hintergrund, dass bereits ebenfalls eine mit „keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnete Schnitfassung vertrieben wird, keine weiteren Auswirkungen. Erwachsene, die unbedingt Wert auf die selbstzweckhaften Gewaltdarstellungen legen, können nach der Indizierung auch diese Fassung weiterhin, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, erwerben.

Im Verhältnis zu diesen Einschränkungen überwiegen die Aspekte des Jugendschutzes deutlich. Auch wenn die Sympathieträger in dem Film eindeutig festgelegt sind, wird die äußerst problematische Botschaft transportiert, dass sich hemmungslose Gewalt, wenn sie nur kompromisslos und konsequent genug ausgeführt wird, geeignet ist, Menschen ohne negative Konsequenzen für die Täter zu vernichten und innerhalb der Peer-Group eine Anführerschaft zu erlangen, wobei das jugendaffine Kommunikationsmittel des Handys systematisch eingesetzt werden kann. Diese, das solidarische, auf Toleranz und Respekt begründete gesellschaftliche Zusammenleben negierende, Botschaft, kann insbesondere von Kindern und Jugendlichen, die sich ungerecht behandelt fühlen und ihren Platz in der Peer-Group suchen, als Handlungskonzept übernommen und missverstanden werden. Die künstlerische Aufarbeitung geht nicht soweit, dass diese Gefahr als gebannt zu betrachten wäre; vielmehr siegt am Ende der Terror und stereotype Genre-Klischees werden bedient.

Das Gremium hat daher aufgrund des hohen Grades der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung und der verhältnismäßig geringen Einschränkung der künstlerischen Entfaltung auf der Ebene des Wirkbereichs dem Jugendschutz bei der Abwägung mit der Kunstfreiheit den Vorrang eingeräumt.

Für das Vorliegen eines Falles von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG lagen dem 3er-Gremium keine Anhaltspunkte vor. Es schätzt den Grad der Jugendgefährdung als hoch ein. Zahlen zum Verbreitungsgrad der DVD lagen nicht vor. Auch hier geht das Gremium aufgrund der heutigen technischen Vielfältigungsmöglichkeiten und des Vertriebs über den Handel jedoch nicht von einer nur geringen Stückzahl aus.

Der Inhalt des Films ist jugendgefährdend. Das 3er-Gremium hat intensiv diskutiert, ob darüber hinaus seiner Auffassung nach auch der Tatbestand des § 131 StGB verletzt ist, d.h. ob eine Gewaltverherrlichung, bzw. -verharmlosung gegeben ist. Das Gremium hat dies letztlich verneint, ordnet den Grad der Jugendgefährdung jedoch nur knapp unterhalb der Grenze zu dieser schweren Jugendgefährdung ein. Die DVD war deshalb gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG in Teil A der Liste aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24

Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.